

Kleine Anfrage

Tätigkeit des Vereins für Menschenrechte

Frage von Landtagsabgeordneter Martin Seger

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 02. September 2026

Der Verein für Menschenrechte (VMR) nimmt als nationale Menschenrechtsinstitution eine besondere Stellung ein und wird wesentlich durch öffentliche Mittel finanziert. Der jährliche Staatsbeitrag beträgt rund CHF 410'000 bei einem Jahreseinkommen von CHF 485'859. Gerade aufgrund dieser vorliegend staatlichen Finanzierung sind Transparenz, Objektivität und eine klare Abgrenzung seines gesetzlichen Auftrags von staatlichen Aufgaben besonders wichtig.

Aktuell kontaktiert der Verein für Menschenrechte offenbar Personen des öffentlichen Lebens per E-Mail und erhebt mögliche Erfahrungen mit sogenannter Hassrede. Dabei wird unter anderem ausgeführt, dass auch «Richterpersonal, Parlamentarier sowie weitere politische Akteure» von entsprechenden Entwicklungen betroffen sein dürften. Solche auf Annahmen beruhenden Erhebungen werfen Fragen nach Zweck, Vorgehensweise und weiterer Verwendung der gewonnenen Informationen auf. Besonders kritisch wäre es, wenn solche Vorabklärungen als Grundlage für spätere Anzeigen oder Interventionen dienen würden.

Dazu stelle ich der Regierung folgende Fragen:

- * Auf welcher gesetzlichen und statutarischen Grundlage erhebt der VMR bei Politikern, Richterpersonal und weiteren Personen des öffentlichen Lebens mögliche Fälle von sogenannter Hassrede? Welche konkrete Zielsetzung verfolgt der VMR mit solchen Erhebungen und ist der Regierung bekannt, wie die dadurch gewonnenen Informationen anschliessend verwendet werden?
- * Wie viele Strafanzeigen, Sachverhaltsermittlungen oder vergleichbare Eingaben hat der VMR in den vergangenen fünf Jahren bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder anderen Behörden eingebracht beziehungsweise veranlasst? Zu welchen Themen erfolgten diese und wie viele davon führten zu einer Einstellung, Anklage oder Verurteilung?
- * Hat der VMR in den vergangenen fünf Jahren Personen oder Organisationen zunächst kontaktiert beziehungsweise Informationen über mögliche Rechtsverletzungen erhoben und aufgrund dieser Vorabklärungen anschliessend selbst eine Anzeige, Sachverhaltsmitteilung oder Intervention bei einer

Behörde vorgenommen? Falls ja: Wie oft ist dies geschehen und nach welchen Kriterien entscheidet der VMR über ein solches Vorgehen?

- * Wo sieht die Regierung die Grenze zwischen dem gesetzlichen Untersuchungs-, Beratungs- und Unterstützungsauftrag des VMR und den Aufgaben von Polizei und Staatsanwaltschaft? Erachtet die Regierung eine systematische Erhebung möglicher strafrechtlich relevanter Sachverhalte mit anschliessender Anzeige durch eine überwiegend staatlich finanzierte Institution noch als vom gesetzlichen Auftrag gedeckt?
- * Der VMR weist in seinen Geschäftsberichten eine deutliche Zunahme der Fallzahlen aus. Wie haben sich seit 2018 jährlich die Zahlen der Beratungen, eigenen Untersuchungen, Interventionen bei Behörden sowie Strafanzeigen oder Sachverhaltsermittlungen entwickelt? Welche Veränderungen bei Personal, Vorstand, Arbeitsweise oder strategischer Ausrichtung des VMR gab es im selben Zeitraum und wie beurteilt die Regierung diese Entwicklung angesichts der staatlichen Finanzierung?

Antwort vom 04. September 2026

zu Frage 1:

Der VMR ist gestützt auf Art. 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG) die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution Liechtensteins. Sein Zweck ist gemäss Art. 4 Abs. 1 VMRG der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Zu seinen gesetzlichen Aufgaben nach Art. 4 Abs. 2 VMRG gehören insbesondere die Beratung von Behörden und Privaten in Menschenrechtsfragen, die Information der Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage im Inland sowie die Durchführung von Untersuchungen sowie das Aussprechen von Empfehlung geeigneter Massnahmen.

Der VMR ist dabei unabhängig und weisungsungebunden. Der Regierung ist daher eine allfällige Verwendung erhobener Informationen nur insoweit bekannt, als diese vom VMR im Rahmen seiner gesetzlichen Tätigkeit selbst offengelegt wird.

zu den Fragen 2 und 3:

Der VMR informiert jährlich in seinen Geschäftsberichten über seine gesetzlich festgelegten Tätigkeiten. Gemäss Rückmeldung des VMR meldete dieser in den letzten fünf Jahren 10 Sachverhaltsdarstellungen mit Bezug zum Diskriminierungsverbot bei der Staatsanwaltschaft zur Prüfung. Grundlage für die Sachverhaltsdarstellungen bzw. Meldungen sind die entsprechenden Bestimmungen in §283 StGB. Die Möglichkeit einer solchen Meldung an die Staatsanwaltschaft steht im Übrigen allen Privatpersonen offen.

Bei einem Vergehen gegen §283 StGB handelt es sich um ein Officialdelikt. Ob es eine Anzeige gibt und ein Verfahren eingeleitet wird, entscheiden die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht. Die Beurteilung obliegt den Gerichten. Der VMR hat in den Verfahren keine Parteistellung und wird über den Ausgang der Verfahren nicht informiert.

Der VMR hat bei der Staatsanwaltschaft in den letzten 5 Jahren insgesamt 10 Strafanzeigen wegen des Verdachtes des Vergehens der Diskriminierung nach § 283 StGB eingebracht. Bei 8 dieser Strafanzeigen wurde das Strafverfahren eingestellt. In 2 Verfahren wurde Strafantrag erhoben, wobei es in einem Verfahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung kam; betreffend den 2. Strafantrag fand noch keine Schlussverhandlung statt.

zu Frage 4:

Der gesetzliche Auftrag des VMR nach Art. 4 VMRG liegt insbesondere in Beratung, Unterstützung, Information, Untersuchung und der Empfehlung geeigneter Massnahmen im Bereich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte. Der VMR ist dabei nach Art. 3 VMRG unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Demgegenüber obliegen strafprozessuale Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung nicht dem VMR, sondern den hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Eine abstrakte Beurteilung konkreter Arbeitsweisen des VMR kann die Regierung mit Blick auf dessen gesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit nach Art. 3 VMRG nicht vornehmen. Die Finanzierung des VMR durch Landesbeiträge nach Art. 6 VMRG ändert an seiner gesetzlichen Unabhängigkeit nichts.

zu Frage 5:

Die Anzahl Beratungen des VMR stieg von 30 im ersten Geschäftsjahr (2017) auf 73 im Jahr 2025. Im Zug dieser Beratungen intervenierte der VMR durchschnittlich sechs Mal pro Jahr bei Behörden.

Die Geschäftsstelle des VMR war im ersten Geschäftsjahr mit 1.7 Vollzeitstellen besetzt. Seit Juli 2026 wird sie mit 2.3 Vollzeitstellen betrieben. Veränderungen bei Personal, Vorstand, Arbeitsweise oder strategischer Ausrichtung ergaben sich dadurch, dass dem VMR weitere gesetzliche Mandate aufgrund internationaler Verpflichtungen zugewiesen wurden. 2024 wurde die unabhängige Monitoringstelle nach Art. 33 der UNO-Behindertenrechtskonvention dem VMR zugewiesen. Der VMR wurde vom Landtag als unabhängiger Überwachungsmechanismus unter Art. 10 der Überprüfungsverordnung des EU-Pakts mandatiert. In beiden Fällen passte der Landtag das VMRG entsprechend an und bewilligte die zusätzlichen finanziellen Ressourcen.